

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

BMF-111107/0031-II/3/2014

Wien, am 28. April 2014

Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012

Am 29. November 2011 einigten sich Bund, Länder und Gemeinden bei der Landesfinanzreferentenkonferenz in Salzburg vor dem Hintergrund der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU auf eine Schuldenbremse für Österreich.

In Zukunft wird auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht mehr allein der Maastricht-Saldo für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit, sondern neben der gesamtstaatlichen Schuldenquote und der Ausgabendynamik in deutlich stärkerem Maße auch der strukturelle Haushaltssaldo im Vordergrund stehen.

Der strukturelle Haushaltssaldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass der Maastricht-Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse oder Einmalmaßnahmen verzerrt würde. Ziel dieses Konzepts ist es, eine klare und transparente Einschätzung des Zustands der Staatsfinanzen zu gewinnen. Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren zyklischen Ausgaben (wie z. B. Arbeitslosengeld) sind höhere Maastricht-Defizite erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führen überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen. Einmalmaßnahmen können ebenfalls ein zu optimistisches bzw. zu ungünstiges Bild der Haushaltssituation bewirken.

Entsprechend der o.a. Einigung soll Österreich einen über den Konjunkturzyklus ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt aufweisen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn ab dem Jahr 2017

ein strukturelles Defizit von maximal 0,45 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht wird. Davon entfallen 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes auf den Bund (inklusive Sozialversicherung) und 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes auf die Länder und Gemeinden.

Auch in den Übergangsjahren bis 2017 wird der strukturelle Haushaltssaldo eine zentrale Referenzgröße sein. Die Bestimmungen der EU gemäß der VO 1466/97 und 1467/97 (mit den Änderungen 1055/2005 und 1075/2011 bzw. 1056/2005 und 1077/2011) sehen auch einen strukturellen Anpassungspfad bis zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels vor.

In der „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt“ (Österreichischer Stabilitätspakt 2012, BGBl. Nr. I 30/2012) wird die o.a. Einigung umgesetzt.

Deshalb werden in Erwägung des Artikels 5 Absatz 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, wonach die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit Ländern und Gemeinden Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs zu erstellen hat, die für die jeweils erforderlichen Berechnungen in Zusammenhang mit den strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden heranzuziehen sind,

unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen

und unter Bedachtnahme auf die gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 erlassene Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos, Führung des Kontrollkontos sowie zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 (Schuldenbremsenverordnung), BGBl. II Nr. 79/2013

folgende Richtlinien zur Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs erstellt:

Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden

Artikel 1 Stabilitätsrechner

Das Bundesministerium für Finanzen wird den Finanzausgleichspartnern als besondere Serviceleistung zur Erleichterung der Berechnung der fiskalregelkonformen Budgetziele ein IT-Instrument (Stabilitätsrechner) zur Verfügung stellen und dieses regelmäßig warten. Dieses Instrument wird auf der Homepage des BMF abrufbar sein. Über Aktualisierungen wird der automatische Newsletter des BMF informieren.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien enthalten nähere Bestimmungen zur Definition und Berechnung der strukturellen Haushaltssalden der österreichischen Gebietskörperschaften und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die Gebietskörperschaften haben diese Richtlinien insbesondere bei der Erstellung der mittelfristigen Haushaltsplanung, der jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse - jeweils inkl. aller Rechtsträger gemäß Artikel 7 - anzuwenden.

Artikel 3 Berechnung struktureller Haushaltssaldo

Die Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos einer Gebietskörperschaft hat in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung angewandten Verfahren wie folgt zu erfolgen:

Struktureller Haushaltssaldo in % des Bruttoinlandsproduktes (nominell) =

Maastricht-Saldo in % des Bruttoinlandsproduktes (nominell)

+/- einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen in % des Bruttoinlandsproduktes (nominell)

- anteiliger Konjunkturreffekt in % des Bruttoinlandsproduktes (nominell).

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

In diesen Richtlinien bezeichnet

1. „Struktureller Haushaltssaldo“: den konjunkturbereinigten Maastricht-Saldo ohne Anrechnung einmaliger oder sonstiger befristeter Maßnahmen.
2. „Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen“: laut Code of Conduct¹ Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht (Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 iVm § 4 SchuldenbremsenVO) und die von der EK als solche anerkannt werden.
3. „Konjunkturreffekt“: Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potentielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Maastricht-Saldo. Eine Abweichung liegt bei Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazität vor (Produktionslücke).
4. „Produktionslücke“: die Differenz zwischen
 - a) dem realen Bruttoinlandsprodukt für das Finanzjahr, für das der strukturelle Haushaltssaldo berechnet werden soll, und
 - b) dem potentiellen Bruttoinlandsprodukt, welches in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung gemäß Art. 121 und 126 AEUV angewandten Verfahren zu schätzen ist. Es handelt sich dabei um das theoretische Bruttoinlandsprodukt bei einem normalen Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten – das sind Arbeit, Kapital und technischer Fortschritt.



Zur Verdeutlichung: Die Produktionslücke (Outputlücke) ist

eine Zahl mit positivem Vorzeichen, wenn das reale Bruttoinlandsprodukt größer ist, als das potentielle Bruttoinlandsprodukt;
 und
 eine Zahl mit negativem Vorzeichen, wenn das potentielle Bruttoinlandsprodukt größer ist, als das reale Bruttoinlandsprodukt.

5. „Budgetsensibilität“: den Faktor, der bei der Berechnung des Konjunkturreffektes zu berücksichtigen ist und angibt, in welchem Ausmaß Einnahmen und Ausgaben des österreichischen Staatshaushaltes gemäß ESVG auf konjunkturelle Schwankungen reagieren.
6. „Maastricht-Saldo“: den Haushaltssaldo einer Gebietskörperschaft nach ESVG d.h. unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 145 vom 10.6.2009, S. 1 in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2010, ABl. Nr. L 198 vom 30.7.2010, S. 1, sowie Verordnung

¹http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf
 Seite 4 (abgerufen am 16.01.2014)

(EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

Haushaltsergebnisse der Kammern, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 549/2013 dem jeweiligen Teilsektor zuzuordnen sind, sind nicht dem Haushaltssaldo zuzurechnen.

Im Voranschlagsquerschnitt wird unter KZ 95 „Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)" ein Wert ausgewiesen, der diesem Wert annäherungsweise entspricht. Zu beachten ist allerdings, dass der Rechnungsabschluss allein nicht ausreicht, weil die EK auf das ESVG abstellt und für die EK das exakte Maastricht-Ergebnis nach ESVG (d.h. Kernhaushalt inklusive Ausgliederungen) relevant ist.

7. „Konjunkturgerecht" gemäß Art. 7 Abs. 6 ÖStP 2012, dass die Rückführung nur dann vorgenommen werden muss, wenn im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt.

8. „Das betreffende Haushaltsjahr" gemäß Art. 7 Abs. 6 ÖStP 2012, jenes Jahr, das auf die Feststellung des strukturellen Haushaltssaldos des Vorjahres durch Statistik Austria folgt.



Das heißt: Wird im Herbst des Jahres 2021 von STAT festgestellt, dass im Jahr 2020 der Schwellenwert auf dem Kontrollkonto überschritten wurde, so muss man bei der Erstellung des Budgets für das Jahr 2022 Korrekturen vorsehen, die gewährleisten, dass der Kontrollkontostand, der sich aus dem Haushaltsergebnis für das Jahr 2022 ergibt (Feststellung Herbst 2023), wieder unter der Regelgrenze liegt.



Zur Feststellung, ob im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt, wird die aktuelle Prognose herangezogen.

Artikel 5 Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen:

Entsprechend Artikel 4 Z 2 wirken sich einmalige oder sonstige befristete Einnahmen und Ausgaben nur temporär auf den Maastricht-Saldo aus. Beispielsweise stellen einmalige oder sonstige befristete Ausgaben die Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung von Schäden durch außergewöhnliche Naturkatastrophen, deren Kosten (teilweise) durch Mittel aus dem Solidaritätsfonds der EU getragen werden oder Mittel für Bankenhilfen im Zusammenhang mit schweren Finanzmarktkrisen dar. Einmalige oder sonstige befristete Einnahmen sind beispielsweise Einnahmen aus internationalen Abgeltungssteuern (wie diese aus der Schweiz oder Liechtenstein) oder aus Versteigerungserlösen von Mobilfunkfrequenzen. Da die Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Maßnahmen in der Regel schwierig ist, werden nur solche Maßnahmen als einmalig oder befristet akzeptiert, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht (Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 iVm § 4 SchuldenbremsenVO) und die von der EK als solche anerkannt werden.

Die Bereinigung um einmalige oder befristete Maßnahmen ist wie folgt zu verstehen:

Eine einmalige Einnahme ist durch Abziehen dieses Betrages aus der Summe der Einnahmen wieder zu bereinigen.

Eine einmalige Ausgabe ist durch Abziehen dieses Betrages aus der Summe der Ausgaben wieder zu bereinigen.

Fallen einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen an, die nach den oben genannten Kriterien (also, wenn eine singuläre Maßnahme zumindest einen Betrag in der Höhe von 0,1% des nominellen Bruttoinlandsproduktes übersteigt, oder aber eine singuläre Maßnahme der Gebietskörperschaft aufgrund eines singulären Ereignisses zustandekommt, von dem gleichzeitig auch andere Gebietskörperschaften betroffen sind und die daraus resultierenden Maßnahmen in Summe 0,1% des nominellen Bruttoinlandsproduktes übersteigen) für die Berechnung des strukturellen Haushaltssaldo zu berücksichtigen sind, so sind diese vom Bund (inklusive Sozialversicherung), von den Ländern und von den Ländern für die Gemeinden landesweise ehestmöglich, spätestens bis zum 31. August für das vorangegangene Finanzjahr an das Österreichische Koordinationskomitee als Eurobetrag (in Mio. €, auf drei Kommastellen gerundet) einzeln zu melden, welches sie der Bundesanstalt Statistik Österreich weiterleitet.

Hervorgehoben wird, dass aufgrund des erforderlichen Mindestvolumens von 0,1% des BIP pro Maßnahmenanlassfall (2014 wären das beispielsweise: 324,897 Millionen €) diese Situation nur in äußersten Ausnahmefällen entsteht.

Werden Änderungen der Rechtspraxis der EU (etwa Änderungen bei der Anerkennung von Einmalmaßnahmen) bekannt, so werden die Finanzausgleichspartner einander unverzüglich darüber informieren.

Artikel 6 Der anteilige Konjunkturreffekt (anteilige zyklische Budgetkomponente)

(1) Der anteilige Konjunkturreffekt (anteilige zyklische Budgetkomponente) ist unter Heranziehung des gesamtstaatlichen Konjunkturreffekts und entsprechend der jeweiligen Obergrenze des strukturellen Haushaltssaldos gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2012, zu ermitteln und wie folgt zu verteilen:

Er verteilt sich zu 7/9 auf den Bund (inklusive Sozialversicherung) und zu 2/9 auf die Länder und Gemeinden (Art. 4 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 ÖStP 2012).

Der Anteil, der auf die Länder und Gemeinden entfällt, verteilt sich entsprechend der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 auf die einzelnen Länder und deren Gemeinden (Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 3 ÖStP 2012).

Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, werden die Länder ab 2017 den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen. Die etwaige genaue Aufteilung auf die jeweilige Gemeinde hat durch das Land zu erfolgen.

(2) Der gesamtstaatliche Konjunkturreffekt ist wie folgt zu berechnen:

Konjunkturreffekt = (reales Bruttoinlandsprodukt – potentielles Bruttoinlandsprodukt) *
Budgetsensibilität.

(3) Die Prognose des gesamtstaatlichen Konjunkturreffektes ist von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen den Finanzausgleichspartnern zur Verfügung zu stellen. Dieser Prognose sind folgende Werte zugrunde zu legen:

1. die Prognosewerte für das Bruttoinlandsprodukt einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution sowie
2. die von der Europäischen Kommission ermittelten Prognosewerte für das potentielle Bruttoinlandsprodukt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen kann jedoch auch Prognosewerte für das potentielle Bruttoinlandsprodukt einer von ihm beauftragten unabhängigen wissenschaftlichen Institution heranziehen, sofern diese zeitnäher als der von der Europäischen Kommission ermittelte Prognosewert sind und die Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode sichergestellt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Prognosewerte des Bruttoinlandsproduktes und des potentiellen Bruttoinlandsproduktes von dieser Institution zeitgleich erstellt werden.

Artikel 7 Rechtsträger

(1) Für die Ermittlung des strukturellen Haushaltssaldos (verbindlich ab 2017) sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben den öffentlichen Haushalten auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Staat gemäß ESVG zuzurechnen sind. Die Ermittlung des strukturellen Saldos des Bundes erfolgt einschließlich der Sozialversicherung.

(2) Die Abgrenzung des Sektors Staat gegenüber dem privaten Sektor und die Unterteilung in die vier Teilsektoren Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung erfolgen gemäß Verordnung (EG) Nr. 549/2013.

(3) Haushaltsergebnisse der Kammern, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 549/2013 dem jeweiligen Teilsektor zuzuordnen sind, sind nicht dem Haushaltssaldo zuzurechnen.

Artikel 8 Veröffentlichung der aktuellen Berechnungsgrundlagen

Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen wird den Ländern und Gemeinden den jeweils aktuell gültigen gesamtstaatlichen und anteiligen Konjunktoreffekt und das nominelle Bruttoinlandsprodukt durch möglichst rasche Veröffentlichung im Wege des Stabilitätsrechners auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung stellen und aktuell halten. Bei der Berechnung des jeweiligen strukturellen Haushaltssaldos sind diese Werte zu berücksichtigen.

Artikel 9 Mittelfristmeldungen

Bund, Länder und Gemeinden haben gemäß Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 über ihren mittelfristigen Haushaltsrahmen gemäß Anhang 2 zum ÖStP 2012 an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten; diesem Bericht ist die aktuellste Beschlussfassung zugrunde zu legen. Die einmaligen und sonstigen befristeten Maßnahmen sind im Textteil des Anhang 2 getrennt nach Maßnahmen darzustellen.

Artikel 10 Ermittlung

Der tatsächlich verwirklichte strukturelle Haushaltssaldo gemäß ÖStP 2012 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 18 ÖStP 2012 ermittelt.

Artikel 11 Kontrollkonten von Bund, Ländern und Gemeinden

(1) Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) haben nach Artikel 7 Abs. 1 ÖStP 2012 ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Für die Gemeinden (landesweise) erfolgt die Besorgung der Führung durch das Land. Durch das Kontrollkonto sollen die Ziele des ÖStP 2012 nicht geändert werden, das Kontrollkonto dient dazu, Prognoseabweichungen abzufedern.

- (2) Ausgangspunkt ist ein Abweichen des strukturellen Haushaltssaldos von der Regelgrenze – das sind die maximalen Defizitwerte lt. Artikel 4 Abs. 1 ÖStP 2012: 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes für den Bund (inklusive Sozialversicherung) und 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes für die Länder und Gemeinden; für die Aufteilung zwischen Ländern und Gemeinden ist Artikel 6 ÖStP 2012 maßgeblich. Diese Abweichung ist auf dem Kontrollkonto zu buchen.
- (3) Das Kontrollkonto ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:
1. Alle Differenzen des tatsächlichen Anteils am strukturellen Haushaltssaldo der jeweiligen Gebietskörperschaft zum vereinbarten Anteil am strukturellen Haushaltssaldo sind als Belastungen bzw. als Gutschriften am jeweiligen Kontrollkonto einzustellen und über die Jahre zu saldieren.
 2. Sofern Haushaltsergebnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 20 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 auf den Bund, auf ein Land bzw. auf Gemeinden (landesweise) übertragen werden, finden für diese keine Einstellungen am Kontrollkonto statt.
 3. *Eine Überschreitung des zulässigen Wachstums der Ausgaben, für die gemäß Art. 20 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 kein Sanktionsbeitrag zu leisten ist, reduziert die auf dem Kontrollkonto des Bundes, des Landes bzw. der Gemeinden (landesweise) vorhandene Gutschrift im Ausmaß der Überschreitung, sofern die allenfalls erforderlichen finanziellen Mittel nicht durch Rücklagen bedeckt werden.*
- (4) Der Stabilitätspakt sieht für den Bund drei Fälle vor:
1. Bleibt ein negativer Saldo unter dem Wert der Regelgrenze, so trifft der Stabilitätspakt keine Aussage über notwendige Reaktionen und überlässt dies dem Bund.
 2. Liegt der saldierte Wert des Kontrollkontos über der Regelgrenze aber unter dem Schwellenwert von 1,25% des nominellen Bruttoinlandsproduktes, ist ohne unnötigen Verzug auf einen Wert unter der Regelgrenze von 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat und mit dem auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt.
 3. Wird der Schwellenwert von 1,25% des nominellen Bruttoinlandsproduktes überschritten, findet ein Sanktionsverfahren statt. Der Kontrollkonto-Wert muss auf einen Wert unter der Regelgrenze von 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes konjunkturgerecht (Artikel 4 Z 7) zurückgeführt werden.

(5) Der Stabilitätspakt sieht für Länder und Gemeinden vier Fälle vor:

1. Bleibt ein negativer Saldo unter dem Wert der Regelgrenze, so trifft der Stabilitätspakt keine Aussage über notwendige Reaktionen und überlässt dies der Gebietskörperschaft.
2. Liegt der Betrag der am Kontrollkonto saldierten Defizite über der Regelgrenze aber unter dem jeweiligen Anteil am Schwellenwert, ist ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren auf einen Wert unter der Regelgrenze zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat und mit dem auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt. Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils am Schwellenwert ist der Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 8 Abs. 3 bis 5 ÖStP 2012 zu beachten:

Der Schwellenwert für die Länder und Gemeinden ist ein Defizitbetrag von 0,367 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes und verteilt sich zu 0,25 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes auf die Länder und zu 0,117 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes auf die Gemeinden.

a) Der Defizitanteil des einzelnen Landes an den 0,25 % nominellen Bruttoinlandsproduktes ergibt sich nach den Anteilen am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit. Bis 2016 sind dies folgende Anteile

Länder	Anteile				
	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	1,996 %	1,726 %	-0,576 %	-0,419 %	0,000 %
Kärnten	8,318 %	8,259 %	9,280 %	8,784 %	5,217 %
Niederösterreich	17,469 %	18,911 %	20,988 %	21,824 %	17,826 %
Oberösterreich	18,360 %	18,653 %	16,770 %	17,526 %	13,478 %
Salzburg	5,942 %	5,731 %	7,716 %	8,658 %	8,696 %
Steiermark	22,603 %	17,622 %	7,201 %	0,650 %	14,348 %
Tirol	4,159 %	3,668 %	6,831 %	8,973 %	11,304 %
Vorarlberg	3,565 %	4,155 %	4,938 %	5,010 %	4,348 %
Wien	17,588 %	21,275 %	26,852 %	28,994 %	24,783 %
Summe	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

Ab dem Jahr 2017 ergeben sich die Anteile am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit an der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008.

b) Die Defizitanteile der Gemeinden an den 0,117 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes landesweise betragen:

Gemeinden landesweise	Anteil an 0,117 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes in %	Das sind in % des Bruttoinlandsproduktes
Burgenland	4,11	0,0048
Kärnten	8,58	0,0100
Niederösterreich	23,63	0,0276
Oberösterreich	21,25	0,0249
Salzburg	8,11	0,0095
Steiermark	18,26	0,0214
Tirol	10,54	0,0123
Vorarlberg	5,52	0,0065
Summe	100	0,1170

3. Wird bei Gesamtbetrachtung aller Kontrollkonten der Länder und Gemeinden durch Überschreiten des jeweiligen Defizitanteils am Schwellenwert von 0,367% des nominellen Bruttoinlandsproduktes durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften dieser Schwellenwert von 0,367% des nominellen Bruttoinlandsproduktes überschritten, findet ein Sanktionsverfahren gegen die betroffenen Gebietskörperschaften statt. Die Kontrollkonto-Werte aller Gebietskörperschaften müssen konjunkturgerecht (Artikel 4 Z 7) auf einen Wert unter dem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze der Länder und Gemeinden zurückgeführt werden.
4. Wird auch bei Gesamtbetrachtung aller Kontrollkonten der Länder und Gemeinden durch Überschreiten des jeweiligen Anteils am Schwellenwert von 0,367% durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften, dieser Schwellenwert von 0,367% des nominellen Bruttoinlandsproduktes aber nicht überschritten (weil andere Gebietskörperschaften bessere Kontrollkonto-Werte aufweisen) findet gegen die betroffenen Gebietskörperschaften kein Sanktionsverfahren statt, die betroffenen Gebietskörperschaften müssen jedoch ihren Kontrollkonto-Wert auf ihre jeweilige Regelgrenze zurückführen.

(6) Die Feststellung von Abweichungen zwischen zulässigem strukturellem Budgetsaldo und tatsächlichem strukturellem Budgetsaldo basiert auf der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch STAT gemäß Artikel 18 ÖStP 2012. Ende September für das vorangegangene Jahr. Nachträgliche Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund von ESVG-Systemänderungen bzw. Interpretationsänderungen des ESVG bleiben ohne Auswirkungen auf das Kontrollkonto.